RICHTLINIE 2004/116/EG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 2004

zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 82/471/EWG des Rates zwecks Aufnahme von Candida guilliermondii

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 82/471/EWG des Rates über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung [1], insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Für auf Nährsubstraten pflanzlichen Ursprungs gezüchtete Candida guilliermondii, die zu der im Anhang der Richtlinie 82/471/EWG aufgeführten Erzeugnisgruppe „1.2.1. Auf Nährsubstraten tierischer oder pflanzlicher Herkunft gezüchtete Hefen" gehören, ist ein Antrag auf Zulassung eingereicht worden. Bei diesem Futtermittel handelt es sich um ein mikrobielles Produkt auf der Basis abgestorbener Zellen, die nach der industriellen Herstellung von Zitronensäure durch Fermentierung zurückbleiben.

(2) Am 7. Juni 2004 hat das Wissenschaftliche Gremium für Zusatzstoffe, Erzeugnisse und Stoffe in der Tierernährung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit eine Stellungnahme zur Verwendung des Erzeugnisses in Futtermitteln abgegeben. In dieser Stellungnahme gelangt das Wissenschaftliche Gremium zu der Schlussfolgerung, dass die Verwendung von auf einem Nährsubstrat pflanzlichen Ursprungs (Zuckerrohrmelasse) gezüchteten Candida guilliermondii weder für die Gesundheit von Mensch und Tier noch für die Umwelt eine Gefahr darstellt.

(3) Die Bewertung des Antrags auf Zulassung von auf Nährsubstraten pflanzlicher Herkunft gezüchteten Candida guilliermondii ergibt, dass das Erzeugnis den Anforderungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 82/471/EWG unter den im Anhang genannten Bedingungen entspricht.

(4) Infolgedessen sollte die Richtlinie 82/471/EWG entsprechend geändert werden.

(5) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 82/471/EWG wird gemäß dem Anhang zur vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 30. Juni 2005 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 2004

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 213 vom 21.7.1982, S. 8. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/104/EG der Kommission (ABl. L 295 vom 13.11.2003, S. 83).

ANHANG

Im Anhang der Richtlinie 82/471/EWG wird die Erzeugnisgruppe 1.2.1 wie folgt geändert:

Name der Erzeugnisgruppe	Beschreibung des Erzeugnisses	Bezeichnung der ernährungsphysiologisch wirksamen Substanz oder Identität des Mikroorganismus	Nährsubstrat (etwaige Spezifizierungen)	Charakteristika der Zusammensetzung des Erzeugnisses	Tierart	Sonderbestimmungen
„1.2.1 Auf Nährsubstraten tierischer oder pflanzlicher Herkunft gezüchtete Hefen	Alle Hefen — aus in den Spalten 3 und 4 aufgeführten Mikroorganismen und Substraten — von abgestorbenen Zellen	*Saccharomyces cerevisiae* *Saccharomyces carlsbergiensis* *Kluyveromyces lactis* *Kluyveromyces fragilis*	Melassen, Nachwein, Getreide- und Stärkeerzeugnisse, Fruchtsäfte, Molke, Milchsäure und Hydrolysate aus Pflanzenfasern		Alle Tierarten	
		Candida guilliermondii	Melassen, Nachwein, Getreide- und Stärkeerzeugnisse, Fruchtsäfte, Molke, Milchsäure und Hydrolysate aus Pflanzenfasern	Trockenstoffgehalt mindestens 16 %	Mastschweine“	